

Beschlussvorlage
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 5. August 2024

eingereicht von der Stellvertreterin gem. § 54 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO

Wahl des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters

Erläuterungen:

Nach jeder Gemeinderatswahl ist der erste Stellvertreter des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 1 SächsGemO neu zu bestellen. Die Wahl erfolgt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzukreuzen. Stimmzettel auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Beschluss-Nr. 51/08/24

Der Gemeinderat beschließt, auf Grundlage des Wahlergebnisses

Gemeinderat/Gemeinderätin Thomas Ratzmann

zum/zur 1. Stellvertreter/in des Bürgermeisters zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14

davon anwesend: 11

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: Stimmenthaltungen: 1

Bemerkung:

Auf Grund des § 20 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in der jeweils gültigen Fassung, haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder beratend noch abstimmend mitgewirkt:

Ramona Reichel
Stellvertreterin gemäß
§ 54 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO

Verteiler: Gemeinderäte
Stv`in gem. § 54(2)S.2 SächsGemO
H-R-Bau-B/S

Die öffentliche Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Leutersdorf erfolgte am: **06.08.2024**

Der Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet erscheint im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Leutersdorf am: **30.08.2024**